Satzung des Heimatvereins Groß-Buckow e.V.

(Neufassung 2015)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Heimatverein Groß-Buckow e.V. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen. Sitz des Vereins ist Spremberg.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die:

- Förderung der Altenhilfe
- Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- Förderung des traditionellen Brauchtums einschl. des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:

- Organisation und Durchführung von Aktivitäten für Senioren, z.B. Tagesfahrten, Heimattreffen, Weihnachtsfeiern
- Pflege des Gemeinschaftsgrabes und Kriegerdenkmales
- Pflege des Gedenksteines von Groß-Buckow
- Weiterführung und Vervollständigung der Ortschronik
- Erhaltung des traditionellen Brauchtums, z.B. Maibaumstellen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Satzung

und den Zielen des Vereins verpflichtet. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis 1 Monat vor Jahresende dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch den Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf des Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied auf Grund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt 10,00 Euro. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Ab 3 Personen, die zum Haushalt gehören, ermäßigt sich der Beitrag pro Person auf 5,00 Euro.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit auf Grund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- 1 Vorsitzende/r
- 2 Stellvertreter/innen
- 1 Schriftführer/in
- 1 Schatzmeister/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den/die Vorsitzende/n und Stellvertreter/in bestimmen.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unmittelbar in Form eines einfachen Briefes mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrages auf Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 1.000,00 Euro verpflichten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder erwirkt werden.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 9 Niederschriften

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Unterschrift auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Spremberg, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.